

An die Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

## Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3175

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Deutsche Online Casinoverband e.V. (DOCV) ist ein Zusammenschluss der führenden, in der EU lizenzierten Unternehmen, die in den Bereichen der Entwicklung und des Betriebs von Online-Casinos tätig sind. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

Bevor wir auf einzelne Regelungstatbestände zu sprechen kommen, möchten wir einige allgemeine Erwägungen voranstellen.

### I. Allgemeine Erwägungen

Maßgabe für eine effektive und erfolgreiche Regulierung des digitalen Glücksspielmarktes ist die Kanalisierung des Marktes hin zu erlaubten Anbietern. Nur im legalen Markt können Verbraucherinnen und Verbraucher adäquat geschützt werden. Voraussetzung für das Gelingen der Kanalisierung ist, dass das legale Angebot für die Verbraucher hinreichend attraktiv ist.

Der bundesweit geltende Glücksspielstaatsvertrag 2021 sieht für virtuelles Automatenspiel und für Online-Poker ein ländereinheitliches und zahlenmäßig nicht begrenztes Erlaubnismodell vor. In Abweichung von einem gemeinsamen bundesweiten Regelungskonzept sieht § 22c des Staatsvertrages jedoch für die sogenannten Bankhalterspiele (bspw. Black-Jack, Roulette und Baccara) im Online-Bereich entweder ein (Länder-)Monopol oder ein Konzessionsmodell vor. Jedes Bundesland kann für sein Hoheitsgebiet entscheiden, in welcher Form Online-Casinospiele angeboten werden sollen. Diese Regelung des Staatsvertrages wird dazu führen, dass in einzelnen Bundesländern ausschließlich staatliche Betreiber Online-Casinospiele, während das gleiche Glücksspielangebot in anderen Bundesländern durch private Konzessionsnehmer angeboten werden wird. Es entsteht ein regulatorischer Flickenteppich, bei dem digitale Angebote an Landesgrenzen Halt machen müssen.

Diese Form der Regulierung von Online-Casinospielen ist nach unserer Einschätzung sachlich kaum zu rechtfertigen, weshalb wir sie grundsätzlich äußerst kritisch betrachten. Im Sinne einer erfolgreichen, d.h. dem Kanalisierungsziel zuträglichen und zeitgemäßen

#### **Anschrift**

Deutscher Online  
Casinoverband e.V.  
Hopfenstraße 1d  
24114 Kiel

#### **Telefon**

+49 301 20858235

#### **E-Mail**

[info@casinoverband.de](mailto:info@casinoverband.de)

#### **Internet**

[www.casinoverband.de](http://www.casinoverband.de)

#### **Präsidium**

Dr. Dirk Quermann (Präsident)  
Martin Lycka  
Andreas Pfeiffer  
Georg Gubo

#### **Vereinsregister**

VR 6609 KI  
Amtsgericht Kiel

#### **Datum**

15. November 2021

Neuregulierung des Online-Glücksspielmarktes hätte es eines bundesweiten Erlaubnismodells im Glücksspielstaatsvertrag auch für Online-Casinospiele bedurft.

Wir begrüßen es jedoch ausdrücklich, dass der Entwurf des Online-Casinospiel Gesetzes Schleswig-Holsteins vorsieht, Konzessionen für Online-Casinospiele zu vergeben und das Angebot nicht auf einen staatlichen Anbieter zu begrenzen.

## II. Spezifische Regelungen

Der Regulierungserfolg des Online-Casinospiel Gesetzes hängt elementar vom Vorhandensein eines attraktiven legalen Angebots ab. Unseres Erachtens wird jedoch der öffentliche Kanalisierungsauftrag durch einige inhaltliche Regulierungsvorgaben massiv gefährdet. Im Einzelnen:

### § 17 (Konzessionserteilung)

Um dem verfassungsrechtlich verankerten Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, regen wir an,

- die Anzahl der zu vergebenen Konzessionen in den Gesetzestext mitaufzunehmen.

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht die Möglichkeit vor, dass Bundesländer Kooperationsverträge mit anderen Bundesländern schließen und so wechselseitig die Konzessionen anerkennen können.

- Wir regen an, die Möglichkeit der Länderkooperation direkt in das Gesetz zu integrieren.
- Überdies möchten wir dringend anregen, dass das Land Schleswig-Holstein mit anderen Bundesländern Kooperationen eingeht, um über die eigenen Landesgrenzen hinaus Online-Casinospiele anzubieten, auch um einen Flickenteppich in Deutschland zu verhindern bzw. das Problem zu entschärfen.

Mit Nachdruck möchten wir darauf hinweisen, dass es eines transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens mit genügendem Rechtsschutz bedarf. Vor dem Hintergrund der im Gesetz und auch im Vergaberecht angelegten förmlichen Ausschreibungspflicht muss diese Regelung klar und bestimmt sein.

- Wir möchten daher dringend anregen, dass schon im Gesetz objektive Kriterien festgelegt werden, die gemäß Art. 41 der Richtlinie 2014/23/EU sicherstellen, dass Bewerbungen unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden können und in der Folge ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil ermittelt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die Zuschlagskriterien mit dem Konzessionsgegenstand in Verbindung stehen und der Konzessionsstelle keine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen und dass die Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung angegeben werden.

Zudem normiert Absatz 4 Satz 3 die Möglichkeit, dass der Konzessionsgeber im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens Einsatzbegrenzungen einführen kann.

Vor dem Hintergrund der im Onlinespiel jederzeit transparenten und personifizierten Spieldurchführung, dem beim Onlinespiel generell anwendbaren Begrenzungen im

Rahmen des Einzahlungslimits und hinsichtlich der Erreichung des Kanalisierungsziels ist die Eingrenzung weder notwendig noch zielführend.

Schlussendlich ist das Verwaltungsermessen zudem oftmals Streitgegenstand in verwaltungsrechtlichen Verfahren, sodass hier ein unnötiges Rechtsrisiko eingegangen wird.

### § 19 Rechtsverordnung

§ 19 ermächtigt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich des Spielbetriebes, des Geschäftsbetriebes und des Überwachungsverfahrens durch die Aufsichtsbehörde zu erlassen.

- Im Sinne einer hohen Kanalisierungsquote und aus Gründen der Normenklarheit, Transparenz und Rechtssicherheit regen wir an, die Kriterien für die Möglichkeit der Limiterhöhung in die Rechtsverordnung mit aufzunehmen.

Für Nach- und Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung – auch im weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dirk Quermann

Präsident des Deutschen Online Casinoverbands e. V.